

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 102. Sitzung (16.06.1904)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## I. Eventualantrag.

### Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

„Die Großherzogliche Regierung ist zu erfuchen, eine Vorlage ausarbeiten und zu Beginn der nächsten Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

1.

Paragraph 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

- a. einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stelle;
  - b. freie Wohnung nach Paragraph 42 des Gesetzes.
- Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2100 M.“

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500 bis 2800 M) des Beamtenehaltstarifs eingereiht.

Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in folgender Weise in Kraft:

- a. Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1906 nach dem bisherigen Tarif und dem Tariffoll nach G 5 vom 1. Januar 1909 in vier gleichen Jahresraten gewährt und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1906, 1907, 1908, 1909.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1909 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1906, 1907, 1908 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung stimmungsgemäße Anwendung.

- b. Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1906 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tariffoll nach G 5 ein. Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tariffoll und zwar analog Paragraph 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tariffolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem 1. Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem 1. Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1909 der Beamtenehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatsmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühauß.  
Dr. Heimbürger.  
Bortisch.

## II. Eventualantrag.

Wir beantragen in Ziffer I 3 des Kommissionsantrags hinter den Worten: „unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes“ einzufügen: „wobei jedoch nicht unter Abteilung G Ziffer 5 herabgegangen werden soll“.

Frühauß.  
Bortisch.  
Sbrig.  
Dr. Heimbürger.